

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H.: 23. Dezember 2011, S. 104

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 08. November 2011

Aufgrund des § 73 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) (GVOBl. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck vom 02. November 2011 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck vom 08. November 2011 folgende Organisationssatzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität zu Lübeck und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität zu Lübeck. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Universität zu Lübeck". Ihr Sitz ist Lübeck.
- (3) Sie hat das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und des Artikel 5 des Grundgesetzes ihre Meinung frei zu bilden und zu äußern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden der Universität zu Lübeck wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Universität zu Lübeck mitzuwirken. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 1. die Vertretung der hochschulpolitischen Belange der Studierendenschaft; wozu auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren sowie Stellungnahmen gehören, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
 2. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie die Förderung der Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
 3. Stellung zu Fragen zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
 4. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
 5. die Unterstützung der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden,

6. die Förderung des Studierendensports,
 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden und
 8. das Mitwirken an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre.
- (2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch gewählte Organe wahr.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament und
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss.
- (2) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen.

§ 4 Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 HSG und dieser Satzung durch die Wahlsatzung. Jede Änderung der Wahlsatzung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.

II. Abschnitt Studierendenparlament

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht der Allgemeine Studierendenausschuss oder die Fachschaften nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 2. Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft,
 5. Einberufung von Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen),
 6. Einrichtung und Auflösung von Fachschaften.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 19 immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck zusammen. Sind mehr als 1000 Studierende immatrikuliert, so erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils 500 weitere Studierende um jeweils zwei Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar für die Dauer von einem Jahr gewählt. Briefwahl ist zugelassen.

(3) Das Studierendenparlament wird jährlich in der Vorlesungszeit des Wahlsemesters gewählt. Den genauen Wahltermin legt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments fest. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

§ 7

Legislaturperiode und Zusammentreten

(1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments endet jeweils mit dem Ende des auf die Wahl folgenden Wahlsemesters.

(2) Das Studierendenparlament tritt nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Legislaturperiode des letzten Studierendenparlaments zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Legislaturperiode des vorherigen Parlaments einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten geleitet.

§ 8

Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus dem Parlament aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenanzahl als Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus:

1. durch Exmatrikulation,

2. durch Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist, und

3. durch Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(3) Die Feststellung des Mandatsverlusts trifft das Präsidium. Beim Widerspruch der oder des Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament ohne die Betroffene oder den Betroffenen nach deren oder dessen Anhörung.

§ 9

Wahl und Abwahl des Präsidiums

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf der ersten Sitzung die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schrift-

führer, eine Gremienkoordinatorin oder einen Gremienkoordinator und eine Wahlkoordinatorin oder einen Wahlkoordinator mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

(2) Präsidiumsmitglieder können nur durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgelöst werden. Davon unabhängig verlieren sie ihr Amt, wenn sie aus dem Studierendenparlament ausscheiden.

§ 10

Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Während der Vorlesungsmonate muss das Studierendenparlament mindestens alle sechs Wochen einberufen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses es verlangt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung des Studierendenparlaments nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt zu geben.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird das Parlament zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in dieser Angelegenheit beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Hierbei gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 12

Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen. Es kann ihnen besondere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Ausschussmitglied kann jede oder jeder Studierende der Universität zu Lübeck werden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder einschließlich der oder des jeweiligen Vorsitzenden muss dem Studierendenparlament angehören.

(2) Die Einberufung und Leitung von Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments.

(3) Die hier getroffenen Regelungen betreffen nicht den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 13

Informations- und Ausspracheveranstaltungen

(1) Das Studierendenparlament kann nach § 72 Abs. 3 HSG zwei Vollversammlungen je Studiensemester einberufen. Während dieser Vollversammlungen finden keine Lehrveranstaltungen statt.

(2) Beschlüsse, die auf der Vollversammlung getroffen werden, sind für die gewählten Gremien nicht bindend.

(3) Der Vorschlag zur Einberufung einer Vollversammlung kann von jeder oder jedem Studierenden der Universität zu Lübeck eingebracht werden. Mit dem Vorschlag ist beim Studierendenparlament eine Begründung, eine Liste der Tagesordnungspunkte und eine vorläufige Referentenliste einzureichen.

(4) Nach der Genehmigung der Vollversammlung durch das Studierendenparlament, spätestens jedoch eine Woche vor dem Durchführungstermin der Vollversammlung ist die Zentrale Universitätsverwaltung schriftlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu informieren. Ebenfalls sind Studierende und betroffene Institute und Einrichtungen durch ein Rundschreiben und Aushang auf dem Universitätsgelände zu informieren.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments übernimmt die Leitung der Vollversammlung und verfügt über das Haus- und Weisungsrecht. Die Schriftführerin oder der Schriftführer des Studierendenparlaments führt Protokoll. Das Protokoll ist auf der Internetseite des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.

§ 14

Studierendenparlament und Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses verlangen. Jedes Mitglied des Parlaments kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben bei allen Sitzungen des Parlaments und seinen Ausschüssen Teilnahmerecht. Sie haben das Recht, jederzeit gehört zu werden und Anträge zu stellen. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss zu den Sitzungen der Ausschüsse geladen werden.

(3) Am Ende einer Legislaturperiode legt der Allgemeine Studierendenausschuss dem Studierendenparlament schriftlich Rechenschaft ab. Das Studierendenparlament kann den Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck entlasten.

§ 15

Satzungen und Ordnungen

(1) Zur Regelung der Angelegenheiten der Studierendenschaft kann das Studierendenparlament Satzungen und sonstige Ordnungen beschließen. Es sind gemäß § 73 Abs. 2 HSG Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft, die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie den Verlust der Mitgliedschaft und über die Aufstellung und Ausführung des Haus-

haltplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung zu treffen. Diese Satzungen können auch gesondert nach § 73 Abs. 3 HSG erlassen werden.

(2) Satzungen und Ordnungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen oder geändert werden.

III. Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 16

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch das Studierendenparlament auf Referate verteilt. Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst für seine Arbeiten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Gegen den Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses kann die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wirkung Widerspruch einlegen, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig zu beschließen ist.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet die Sitzungen, bereitet Beschlüsse vor und regelt deren Ausführung. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher der Studierendenschaft.

(5) Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlaments begonnen oder anders als durch Urteil beziehungsweise Beschluss (durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich oder Rücknahme eines Rechtsmittels) beendet werden.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der leitenden Finanzreferentin oder dem leitenden Finanzreferenten und den weiteren Referentinnen und Referenten.

(2) Seine Mitglieder werden spätestens in der zweiten Sitzung vom Studierendenparlament einzeln in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang anzuschließen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist die Sitzung um zwei bis sieben Tage zu vertagen. In der vertagten Sitzung wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können weitere Referentinnen und Referenten auch während der Legislaturperiode gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Neuwahl abweichend von Absatz 2 auch während des Semesters möglich.

§ 18 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit der Wahl. Sie endet regulär mit der Legislaturperiode des Studierendenparlaments. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das neue Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter.

(2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Amtszeit der Referentin oder des Referenten für Finanzen nach dem Haushaltsjahr der Studierendenschaft. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für den Abschluss der Haushaltsrechnung der Studierendenschaft verantwortlich.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch:

1. Abwahl mit einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments; zur Abwahl der oder des Vorsitzenden oder der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist zusätzlich erforderlich, dass das Studierendenparlament eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt; zwischen dem Eingang des Antrags auf Abwahl und der Wahl müssen mindestens fünf Tage liegen,

2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder

3. Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu erklären ist.

IV. Abschnitt Fachschaften

§ 19 Gliederung

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Diese können sich eigene Ordnungen geben, die durch das Studierendenparlament genehmigt werden müssen.

§ 20 Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen.

(2) Die Fachschaften nehmen die Aufgabe der Mitwirkung an Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre nach § 72 Abs. 2 Nr. 8 HSG wahr.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Näheres regelt die Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.

§ 21 Einrichtung und Mitgliedschaft

(1) Die Einrichtung von Fachschaften wird vom Studierendenparlament gemäß § 72 Abs. 4 HSG beschlossen.

(2) Eine Fachschaft wird jeweils von den durch sie vertretenen Studierenden gebildet.

(3) Jede und jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fachschaft sein.

§ 22

Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsvertretungen

(1) Die Angelegenheiten der Fachschaften werden von den Fachschaftsvertretungen als Kollegialorgane entschieden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen, welche einen Studiengang vertreten, bestimmt sich nach der Anzahl der zu vertretenden Studierenden gemäß folgendem Schlüssel:

1. Bei bis zu 150 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus drei Mitgliedern,

2. bei 151 bis 750 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus fünf Mitgliedern,

3. bei 751 bis 1350 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zehn Mitgliedern und

4. ab 1351 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus 15 Mitgliedern.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen, welche mehrere Studiengänge vertreten, bestimmt sich nach Anzahl der zu vertretenden Studiengänge und Studierenden gemäß folgendem Schlüssel:

1. Jeder zu vertretende Studiengang hat zwei feste Sitze in der Fachschaftsvertretung, die nur mit Studierenden des betreffenden Studiengangs besetzt werden können;

2. bei bis zu 499 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich einem studiengangsunabhängigen Mitglied,

3. bei 500 bis zu 999 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich drei studiengangsunabhängigen Mitgliedern,

4. bei 1000 bis zu 1499 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich fünf studiengangsunabhängigen Mitgliedern und

5. ab 1500 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich sieben studiengangsunabhängigen Mitgliedern.

(4) Abweichend zu § 22 Abs. 2 muss in der Fachschaftsvertretung der Medizin mindestens ein Drittel der Mitglieder aus den vorklinischen Semestern und ein Drittel aus den klinischen Semestern stammen.

§ 23

Wahl der Fachschaftsvertretungen

(1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.

(2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden von den Studierenden der Fachschaften aus ihrer Mitte in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist zugelassen.

(3) Das Nähere regelt die Wahlsatzung nach § 4 dieser Satzung.

V. Abschnitt Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 24 Finanzwesen

Das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen der Studierendenschaft wird durch die Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck geregelt.

§ 25 Beitrag

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.

VI. Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 26 Beschlussfassung

Sofern in dieser Satzung und in den weiteren Satzungen und Ordnungen nichts Anderes bestimmt ist, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27 Geschäftsordnungen

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang nach Maßgabe dieser Satzung. Ergänzende Bestimmungen können durch Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 28 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss hinreichend bestimmt sein und fristwährend 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments veröffentlicht werden.

§ 29

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Medizinischen Universität zu Lübeck vom 23. Januar 2008 (NBI. MWV .Schl.-H. 2008, S. 93), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 01. September 2011 (NBI. MWV Schl.-H. 2011, S. 88) außer Kraft.

Lübeck, den 08. November 2011

gez. Christoph Leschczyk
Präsident des Studierendenparlaments
der Universität zu Lübeck